**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Hallesche Straße, Neubau behindertengerechte Haltestelle Bismarckturm einschließlich Gleisschleife“**

**Gz.: 32-0522/1209**

**Vom 15. Dezember 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 16. Februar 2021 einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben „Hallesche Straße, Neubau behindertengerechte Haltestelle Bismarckturm einschließlich Gleisschleife“ nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gestellt.

Das Vorhaben beinhaltet den grundhaften Ausbau des Streckengleises auf einer Länge von ca. 200 m entlang der Halleschen Straße in Leipzig, die Errichtung von barrierefreien Richtungshaltestellen „Hänichen, Bismarckturm“ sowie einer Zwischenendstelle in Form einer Gleisschleife inklusive Überholgleis und Endstellengebäude.

Weiter ist die Anpassung der Fahrleitungsanlage auf die neue Gleisgeometrie, der Neubau der Entwässerungsanlage, die Anpassung der Zuwege und Zufahrten zu den Haltestellen der Gleisschleife sowie die Errichtung einer Bahnübergangsanlage vorgesehen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 15. Dezember 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil die Merkmale der Anlage 3 des UVPG in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

* die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Wohnbebauung mit bereits vorhandenen Straßenverkehrsanlagen sowie die anthropogene Überformung der Landschaft durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen,
* das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
* Schutzmaßnahmen für besonders und streng geschützte Arten,
* die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
* die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
* die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen sowie
* die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß

§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Leipzig, den 15. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung